18. Münsterische Sozialrechtstagung „Schutz durch D&O Versicherungen“

D&O-Versicherungen sind den konkreten Bedürfnissen der Krankenkasse entsprechend anzupassen und in deren Interesse zu gestalten.

- Die D&O-Versicherung bietet als Versicherung „für fremde Rechnung“ Versicherungsschutz bei Schadensersatzansprüchen gegen Leitungs- und Aufsichtsorgane. Die Krankenkassen sind Versicherungsnehmer und damit verfügungsbefugt. Sie sind Prämienschuldner. Das materielle Recht auf Versicherungsschutz steht den versicherten Personen zu.

- Körperschaften des öffentlichen Rechts haben ein Interesse am Abschluss von „unternehmensfinanzierten“ D&O-Versicherungen. Sie identifizieren ein operationelles Risiko aus sorgfaltswidrigen Managemententscheidungen. Bei Schadensersatzansprüchen gegen Organmitglieder im Innenverhältnis besteht aus Sicht der Krankenkasse das Risiko einer „wirtschaftlichen Überforderung“ des Schuldners (Vorstand). Mit der Versicherung entsteht ein solventer Vollstreckungsschuldner.

- Mit der Entscheidung für eine D&O-Versicherung hat eine Bewertung des Risikos und damit auch eine qualifizierte Bewertung zur Versicherungssumme zu erfolgen (Risikoszenarien, Benchmark, usw.).

- Die D&O-Versicherung ist eine Haftpflichtversicherung. Dies gilt auch bei Schadensersatzansprüchen im Innenverhältnis. Sie prüft die Haftungsfrage, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und befriedigt berechtigte Schadenersatzansprüche.

- Vom Versicherungsschutz regelmäßig nicht erfasst werden wissentliche Pflichtverletzungen und die direkt vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens. Damit sind grob fahrlässige Pflichtverletzungen regelmäßig versichert.

- Eine Selbstbeteiligung in der D&O-Versicherung für versicherte Personen besitzt keine Steuerungsfunktion, da ausschließlich unwissentliche Pflichtverstöße versichert sind. Ferner ist die Versicherungssumme begrenzt – die persönliche Haftung ist in der Regel unbegrenzt. Die Selbstbeteiligung wird dennoch vom Bundesversicherungsamt gefordert.

- Die gesetzliche Regelung der Selbstbeteiligung der Vorstände an Schadenersatzleistungen des D&O-Versicherers beinhaltet zahlreiche offene Rechtsfragen (z. B. mehrfache Geltendmachung der Selbstbeteiligung bei mehreren Pflichtverstößen). Es empfiehlt sich eine Klarstellung zur Handhabung der offenen Rechtsfragen zwischen Krankenkasse und Vorstand. Der Abschluss einer Selbstbehaltsversicherung durch Vorstandsmitglieder ist rechtlich zulässig und zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten umsetzbar.